

Anlage 6

Lobbyistenregister

§ 1

Der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, eingetragen werden.

§ 2

(1) Eine Anhörung von Vertretern der in § 1 genannten Verbände findet nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- Name und Sitz des Verbands,
- Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
- Interessenbereich des Verbands,
- Mitgliederzahl,
- Namen der Verbandsvertreter sowie
- Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 3

Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.